



**Oktober 2026
Nr. 58**

beowa treuhand ag
3700 Spiez
033 650 84 84
info@beowa.ch
www.beowa.ch

Buchführung/Rechnungswesen
PC-Lösungen
Steuerberatung
Unternehmensberatung
Finanzplanung
Geschäftsführungsmandate

- 2** Finanzplanung im Alter
- 3** Pensionskassen-Einkäufe
frühzeitig beantragen
Das Ende des Lastschrift-
verfahrens in der Schweiz
Stammtisch-Irrtümer
- 4** AHV-Lohnsummen-
meldungen – wo die
Stolpersteine liegen
- 5** Neu im Team: Nicole Trachsel
Buchhaltung wird digitaler:
Was Cash Web
für Sie verändert
- 6** Hofübergabe: Korrekte
Bewertung von Liegenschaft
und Inventar
- 7** Abschaffung
Eigenmietwertbesteuerung
Verantwortlichkeiten im
Steuerverfahren
- 8** Kundenportrait: lignula
Holzbrillenfassungen

Versicherungen für Kinder und Jugendliche

Durch die Fülle an Versicherungsangeboten verlieren Eltern verständlicherweise schnell den Überblick. Welche Versicherungen sind wichtig und worauf sollte geachtet werden?

Spätestens bis drei Monate nach der Geburt muss ein Kind in der Schweiz bei einer **Krankpflege-Grundversicherung (KGV)** angemeldet sein. Wichtig ist dabei, dass die Unfalldeckung zwingend eingeschlossen ist. Die KGV übernimmt Arzt-, Medikamenten- und Spitalkosten von Krankheiten und Unfällen, insofern diese mit-versichert sind.

Der Alltag auf dem Bauernhof birgt ein erhöhtes Unfallrisiko. Erleidet ein Kind dadurch eine dauerhafte Beeinträchtigung, kommt die staatliche **Invalidenversicherung (IV)** zum Zug. Sie leistet jedoch nur eine sehr geringe Mindestdeckung, da noch kein Erwerbseinkommen vorlag.

Kinder und Jugendliche ohne Erwerbstätigkeit können nicht auf die obligatorischen Berufsversicherungen zählen. Lernende sind zwar nach UVG versichert, aufgrund ihres tiefen Lohns und der fehlenden Pensionskasse ist die finanzielle Absicherung jedoch meist ungenügend.

Im Gegensatz zu KGV und IV bezahlen **Kapitalversicherungen** keine Spitalrechnungen oder Monatsrenten. Sie zahlen jedoch bei einem versicherten Ereignis (Invalidität oder Tod durch Unfall/Krankheit) den im Vertrag festgelegten Geldbetrag auf einen Schlag aus. Dieses Geld steht der Familie frei zur Verfügung (zum Beispiel für barrierefreie Umbauten, spezielle Pfl-

gemassnahmen oder Umschulungen). Die passende Versicherungssumme sollte individuell mit einem Versicherungsberater festgelegt werden.

Verursacht ein Kind bei der Mithilfe auf dem Hof Schäden an Dritteigentum, so greift die **Betriebshaftpflicht** der Eltern – für Schäden am eigenen Betrieb oder Eigentum zahlt sie jedoch nicht. Für Missgeschicke in der Freizeit ist die **Privathaftpflicht** zuständig. Wichtig ist hierbei der Abschluss einer expliziten Familienversicherung. «



Finanzplanung im Alter bei Landwirtschaftsbetrieben

Viele Bäuerinnen und Bauern stellen sich die Frage der finanziellen Absicherung erst kurz vor der Pensionierung. In der Landwirtschaft ist eine frühzeitige Planung jedoch besonders wichtig, da Betriebe häufig **zum Ertragswert weitergegeben** werden und daraus kaum Liquidität für das Alter entsteht (→ weiterführende Infos auf Seite 6).

Die **AHV** bildet die Basis der Altersvorsorge, diese fällt bei landwirtschaftlichen Haushalten jedoch oft tiefer aus als erwartet. Gründe sind tief deklarierte Einkommen, Beitragslücken sowie die Mitarbeit von Familienangehörigen ohne oder mit sehr tiefem Lohn. Was während der Erwerbsphase steuerlich sinnvoll erscheint, kann sich im Alter nachteilig auswirken.

Eine **Pensionskasse** fehlt bei vielen selbständig Erwerbenden ganz oder besteht nur in bescheidenem Umfang. Auch Ehepartnerinnen verfügen häufig über keine zweite Säule. Die oft genannte Absicherung von rund 60 % des letzten Einkommens aus AHV und Pensionskasse wird in der Landwirtschaft deshalb selten erreicht.

Umso wichtiger ist die **Säule 3a**, die für viele bäuerliche Familien die zentrale zusätzliche Vorsorge darstellt. Sie schafft Steuervorteile und dringend benötigte Liquidität im Alter. Bei der Planung der Bezüge sind steuerliche Auswirkungen und ein möglicher Einfluss auf **Ergänzungsleistungen** zu berücksichtigen.

Trotz hohem Vermögen ist dieses meist im Betrieb gebunden. Für die Altersfinanzierung zählt jedoch nicht der Buchwert des Hofes, sondern das **verfügbare Einkommen**. Freies Sparen ausserhalb des Betriebs erhöht die finanzielle Flexibilität.

Die Übergabe eines Betriebs zum Ertragswert ermöglicht die Weiterführung durch die nächste Generation, bringt für die abgebende Generation jedoch meist **keinen sofort verfügbaren Erlös**. Bei einer Übergabe zum Ertragswert sind klare Regelungen zu **Wohnrecht, Altenteil, Darlehen oder Unterstützungsleistungen** zentral. Auch die Wohnsituation im Alter sowie mögliche Kosten bei Krankheit oder Pflege müssen realistisch eingeschätzt werden. Ein allfälliger Anspruch auf **Ergänzungsleistungen** sollte frühzeitig abgeklärt werden.

Fazit

Der Hof allein sichert den Lebensunterhalt im Alter oft nicht. Wer früh plant, realistisch rechnet und die Hofübergabe sorgfältig vorbereitet, schafft die Grundlage für finanzielle Sicherheit nach der Pensionierung. «

Impressum

Herausgeber

Treuhand Emmental AG
beowa treuhand ag
Treuhand + Beratung Schwand AG
AGRO TREUHAND Solothurn-Baselland

Redaktion

beowa treuhand ag, Spiez
Georg Lurf, 033 650 84 84, info@beowa.ch
Claudia Stoller
claudiadesign.ch

Gestaltung

Dänzer Werbung GmbH, Thun
daenzer.ch

Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg

Erscheinung: 2x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

Pensionskassen-Einkäufe frühzeitig beantragen

Die Altersvorsorge ist insbesondere in Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit und persönlicher Veränderungen ein zentrales Thema. Eine Möglichkeit, die eigene finanzielle Absicherung im Alter zu verbessern, ist der Einkauf in die Pensionskasse (PK).

Dieser lohnt sich für selbständige Landwirtinnen und Landwirte meist doppelt: Sie schliessen Vorsorgelücken und sparen Steuern, da der Betrag vom Einkommen abgezogen wird. Durch Einkäufe wird zudem die Altersrente oder der Kapitalbezug im Ruhestand höher.

Der Ablauf ist strikt: Zuerst lassen Sie Ihr Einkaufspotenzial von der PK berechnen und beraten sich mit Ihrer Treuhandstelle. Danach zahlen Sie mit dem vorgefertigten Einzahlungsschein ein, damit das Geld richtig verbucht wird. Einfach ohne Absprache Geld überweisen funktioniert nicht.

Fazit

Ein Einkauf in die Pensionskasse kann eine sinnvolle Massnahme zur Verbesserung der Altersvorsorge und zur Steueroptimierung sein. Es ist jedoch wichtig, die individuelle finanzielle Situation und die spezifischen Regelungen der eigenen Pensionskasse zu berücksichtigen. Eine sorgfältige und frühzeitige Planung und Beratung sind daher unerlässlich.

Das müssen Sie beachten

- **Staffeln lohnt sich:** Verteilen Sie grössere Summen über mehrere Jahre, um die Steuerprogression optimal zu brechen.
- **3 Jahre Sperrfrist:** Nach einer Einzahlung dürfen Sie drei Jahre lang kein Kapital beziehen (zum Beispiel bei Hofübergabe oder Wohneigentum). Planen Sie die Pensionierung daher vorausschauend.
- **Finanzielle Flexibilität:** Einmal eingezahlte Beträge sind in der Regel nicht mehr flexibel verfügbar und können nur unter bestimmten Bedingungen wieder entnommen werden.
- **Stichtag 30. November:** Sämtliche Unterlagen (Einkommensdeklarationen, Anträge für Einkaufsberechnungen) müssen bei der Agrisano eingegangen sein.
- **Stichtag 31. Dezember:** Das Geld muss vor Jahresende bei der PK verbucht sein.

Tipp
Warten Sie nicht bis im Dezember! Die Berechnung und Bearbeitung dauern oft mehrere Wochen.

Für Betriebsleitende und ihre Familien empfiehlt es sich, eine ganzheitliche Versicherungsberatung in Anspruch zu nehmen. Einige Treuhandstellen und der Berner Bauernverband bieten diese Dienstleistung in Zusammenarbeit mit der Agrisano kostenlos an. ««

agrisano

Das Ende des Lastschriftverfahrens in der Schweiz (LSV)

Noch bis zum 30. September 2028 werden Lastschriften ausgeführt. Danach wird das Schweizer Lastschriftverfahren (LSV) endgültig eingestellt.

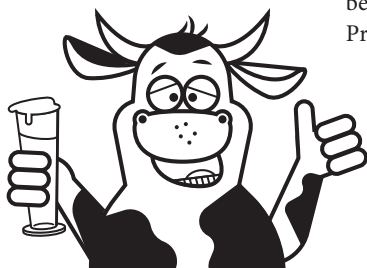
Grund dafür ist die veraltete Technik: Moderne Alternativen wie eBill und TWINT haben den Zahlungsverkehr stark verändert. Damit Sie auch danach noch Zahlungen einfach, sicher und effizient abwickeln können, stehen Ihnen folgende Lösungen zur Verfügung:

- **eBill** – digitale Rechnungen im E-Banking mit direkter Freigabe
- **QR-Rechnung** – flexible Lösung für Einzelzahlungen
- **Daueraufträge** – für regelmässige, fixe Beträge
- **Einzelzahlungen** – klassische Zahlung im E-Banking
- **Bankeigene Lastschriftlösungen** (zum Beispiel UBS Direct Debit für UBS-Kunden)

Auch wenn bis zur Abschaltung noch Zeit bleibt, lohnt sich eine frühzeitige Umstellung auf Ihre neue Lösung. So stellen Sie sicher, dass Ihre Zahlungsprozesse auch ab Oktober 2028 reibungslos digital und effizient funktionieren.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Umstellung und stehen Ihnen bei Fragen zur Verfügung. ««

Stammtisch-Irrtümer



Irrtum Nr. 8: «Dank der Einzahlung in die Säule 3a komme ich in den Genuss der Prämienverbilligung.»

Die Einzahlung in die Säule 3a kann bei den Steuern abgezogen werden und führt zu einem tieferen steuerbaren Einkommen. Bei der Prämienverbilligung hingegen werden die Einzahlungen in die Säule 3a wieder aufgerechnet und haben somit keinen Einfluss auf das massgebende Einkommen. Fazit: Steuerbares Einkommen $\neq$ massgebendes Einkommen für die Prämienverbilligung. ««

AHV-Lohnsummenmeldungen – wo die Stolpersteine liegen

Die jährliche AHV-Lohnsummenmeldung wirkt auf den ersten Blick wie eine reine Formsache. In der Treuhandpraxis zeigt sich jedoch immer wieder: Die grössten Fehler entstehen nicht beim Ausfüllen der Meldung, sondern bereits bei der Frage, wer als Arbeitnehmer gilt und welche Leistungen zum massgebenden Lohn gehören. Besonders anspruchsvoll ist dies bei Familienbetrieben und in der Landwirtschaft.

Familienfremde Mitarbeitende: vermeintlich einfach

Bei familienfremden Angestellten ist die Ausgangslage grundsätzlich klar: Der ausbezahlte Barlohn bildet zusammen mit weiteren AHV-pflichtigen Lohnbestandteilen die Grundlage für die Abrechnung. Ein häufiger Praxisfehler ist allerdings, dass Naturalleistungen nicht oder nicht vollständig erfasst werden. Bereitgestellte Verpflegung und Unterkunft gehören grundsätzlich ebenfalls zum massgebenden Lohn und sind nach den vorgeschriebenen Ansätzen zu bewerten.

Beispiel: Ein landwirtschaftlicher Betrieb beschäftigt während der Alpseason einen Angestellten, der neben dem Barlohn auch freie Unterkunft und Verpflegung erhält. Wird in der Lohnbuchhaltung nur der ausbezahlte Geldbetrag berücksichtigt, ist die AHV-Lohnsumme zu tief ausgewiesen. Die Differenz wird bei einer späteren Arbeitgeberkontrolle zu Nachbelastungen führen.

Familienmitglieder: ausbezahlter Lohn ist nicht gleich Bruttolohn

Besonders sorgfältig ist bei Ehegatten, Kindern und anderen Familienangehörigen hinzusehen. Oftmals wird der ausbezahlte Lohn als Bruttolohn gegenüber der AHV angegeben. Der Bruttolohn ist aber im Umfang der Arbeitnehmerbeiträge für AHV/IV/EO höher. Mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft sind von der ALV-Beitragspflicht ausgenommen.

Typischer Fehler: Ein Sohn arbeitet regelmässig im elterlichen Landwirtschaftsbetrieb mit und erhält nur gelegentlich ein Taschengeld. Die Familie geht davon aus, dass deshalb kein AHV-pflichtiger Lohn vorliegt. Bereits ab einem ausbezahlten Betrag von CHF 2'365.– liegt der Bruttolohn über der AHV-Freigrenze von CHF 2'500.– pro Jahr. Allfällige Naturallöhne sind hierbei noch gar nicht berücksichtigt.

Praxis-Tipp

Vor der definitiven Lohnsummenmeldung lohnt sich ein Abgleich von Personalliste, Lohnbuchhaltung, Lohnausweisen und AHV-Meldung. Alle Arbeitnehmenden haben gemäss Obligationenrecht Anspruch auf eine monatliche Lohnabrechnung. Bei Landwirtschaftsbetrieben sollten dabei insbesondere Familienmitglieder, Naturallöhne und saisonale Arbeitsverhältnisse einzeln überprüft werden. Die AHV-Lohnsummenmeldung ist letztlich nur korrekt, wenn die vorgelagerte Lohnbuchhaltung stimmt.

Die beowa treuhand ag steht Ihnen für Ihre Anliegen im Bereich Personal gerne zur Verfügung. «»



Die drei häufigsten Fehler bei der AHV-Lohnsummenmeldung

1. Naturallohn wird vergessen

Freie Unterkunft und Verpflegung sind ebenfalls Bestandteil des massgebenden Lohnes. Für 2026 beträgt der Ansatz für volle Verpflegung und Unterkunft CHF 990.– pro Monat.

2. Barlohn, Naturallohn und Bruttolohnsumme werden nicht sauber auseinandergehalten

Die effektive Auszahlung ist normalerweise tiefer als der sozialversicherungsrechtlich massgebende Lohn. Wer lediglich die tatsächlich überwiesenen Beträge in die Lohnmeldung übernimmt, riskiert eine zu tiefe Abrechnung.

3. Für Mitarbeitende Familienmitglieder werden falsche Lohnsummen deklariert

Mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft sind nicht ALV-pflichtig. Bei der AHV-Lohnsummenmeldung ist deshalb nur der AHV/IV/EO-massgebende Lohn auszufüllen.

Neu im Team: **Nicole Trachsel**

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Um mich kurz vorzustellen, nehme ich Sie gerne mit auf eine kleine Reise durch mein Leben – von den grünen Wiesen des Kantons Schwyz bis in das wunderschöne Berner Oberland.

Am 10. Februar 1996 wurde ich geboren. Gemeinsam mit meinen drei Brüdern bin ich auf dem Land in Ibach (SZ) aufgewachsen. Das Landleben hat mich geprägt. Schon im Alter von sechs Jahren entdeckte ich meine grosse Leidenschaft, die mich bis heute begleitet: die Pferde und das Reiten. Eine weitere Konstante in meinem Leben ist das Campen. Was in meiner Kindheit als Familienurlaub mit meinen Eltern und Brüdern begann, legte unbemerkt den Grundstein für meine Zukunft. Denn genau durch diese Camping-Ausflüge habe ich damals meinen heutigen Ehemann kennengelernt.

Nach der Schulzeit entschied ich mich für einen praktischen Weg und absolvierte die Ausbildung zur Innendekorateurin mit Fachrichtung Bodenbeläge. Um mein Profil abzurunden, hängte ich die Handelsschule an und fand so den perfekten Mix aus Handwerk und Büro. Die vergangenen acht Jahre war ich als Sachbearbeiterin in einer Bodenlegerfirma tätig. In dieser Zeit bildete ich mich zudem erfolgreich zur Bodenbelagsberaterin mit Fachausweis weiter.

Das Jahr 2024 brachte das wohl schönste Abenteuer mit sich: Wir wurden stolze Eltern. Vor rund einem Jahr haben wir als kleine Familie zudem ein neues Kapitel aufgeschlagen und sind nach Spiez in das Elternhaus meines Mannes gezogen.

Seit dem 1. Mai 2026 darf ich nun das Team der beowa treuhand ag als Erfasserin unterstützen. Diese Aufgabe bereitet mir grossen Spass und bietet mir den optimalen, erfüllenden Ausgleich zu meiner Rolle als Mutter. ««



Buchhaltung wird digitaler: Was Cash Web für Sie verändert

Die bisherige firmeninterne Hauptbuchhaltungssoftware Winbiz ist mittlerweile über 15 Jahre alt und wird vom Softwarehersteller in absehbarer Zeit nicht mehr weiterentwickelt.

Mit Cash Web hält nun eine neue Generation der Buchhaltung Einzug. Mit der neuen Lösung werden die Grundaufgaben der Buchhaltung zwar nicht verändert – wohl aber die Art, wie sie erledigt werden können. Der wichtigste Unterschied: Cash Web ist webbasiert und wird direkt mit A-TWIN.Cash 2.0 synchronisiert. Die Zusammenarbeit der Kunden mit der Treuhandstelle wird dadurch einfacher: Beide Seiten arbeiten mit einer gemeinsamen digitalen Grundlage und für Sie als Cash 2.0-Nutzer sind die korrigierten Buchungen künftig direkt im Programm ersichtlich. Unser Wechsel auf Cash Web bedeutet aber nicht, dass die bisherigen fachlichen Anforderungen verschwinden: Buchungen müssen weiterhin korrekt erfasst und Kosten verteilt werden.

Die Abschlussdokumente kommen zwar mit einer angepassten, moderneren Darstellung daher, inhaltlich bleibt aber alles gleich. Auch mit Cash Web können interessante Zusatzberichte zur Betriebsfitness und zu weiteren Kennzahlen generiert werden.

Der Wechsel auf Cash Web ist für unsere Mitarbeitenden mehr als ein Softwarewechsel: Er schafft die Basis für eine flexiblere, effizientere und zunehmend digitale Zusammenarbeit. ««

Hofübergabe: Korrekte Bewertung von Liegenschaft und Inventar

Die Hofübergabe erfolgt nur einmal. Daher ist es wichtig, dass sowohl die Liegenschaft als auch das Inventar richtig bewertet werden. Nach dem Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB) haben selbstbewirtschaftende Nachkommen das Recht, ein landwirtschaftliches Gewerbe zum Ertragswert zu übernehmen.

Damit ein Betrieb als landwirtschaftliches Gewerbe gilt, muss er im Berggebiet einschliesslich der voralpinen Hügellzone mindestens 0.6 SAK gemäss BGBB erreichen – im Talgebiet sind es mindestens 0.85 SAK. Diese SAK-Grenzen gelten im Kanton Bern. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf Landwirtschaftsbetriebe, die aufgrund ihrer SAK-Werte als landwirtschaftliche Gewerbe gelten.

Bei der Hofübergabe muss der gültige Ertragswert mit der aktuellen «Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes 2018» berechnet sein. Wurden seit der letzten Schätzung Investitionen in die Liegenschaft getätigt, dazu gehören auch mechanische Einrichtungen, so ist vor dem Verkauf eine Neuschätzung zu veranlassen. Die Schätzungsanleitung 2018 findet Anwendung für Gebäude, Boden und Wald, jedoch nicht für Gebäude und Anlagen zur nichtlandwirtschaftlichen Nutzung (zum Beispiel Photovoltaikanlagen, Gebäude für Nebengewerbe und Wohnraum – ausser der Betriebsleiterwohnung).

Eine Liegenschaft kann an einen selbstbewirtschaftenden Nachkommen zu einem Preis verkauft werden, der über dem Ertragswert liegt. Dies trifft zu, wenn:

- das Fremdkapital auf der Liegenschaft höher ist als der Ertragswert;
- erhebliche Investitionen in den letzten 10 Jahren getätigt wurden;
- der Verkäufer das Gewerbe zum Verkehrswert gekauft hatte.

Bei der Übergabe des lebenden und toten Inventars ist der Nutzwert anzuwenden. Für die Tiere und selbstproduzierten Vorräte dienen die Richtzahlen zur landwirtschaftlichen Buchhaltung als Grundlage. Die zugekauften Vorräte werden zum Ankaufspreis bewertet. Bei den Maschinen wird der Nutzwert berechnet.

Die Verkaufspreise von Liegenschaft und Inventar sind Abmachungen zwischen Verkäufer und Käufer, die in einem Vertrag festgehalten werden. Werden die Vermögenswerte jedoch unter ihrem massgebenden Wert übertragen, kann dies zu erbrechtlichen Begünstigungen führen, die bei der späteren Erbteilung ausgleichungs- oder herabsetzungspflichtig sein können. Zudem sind die massgebenden Werte auch hinsichtlich Ergänzungslieferungen einzuhalten, da andernfalls ein Vermögensverzicht angerechnet werden kann.

Sachverhalte mit möglicher erbrechtlicher Begünstigung:

- Kaufpreis entspricht nicht dem aktuellen Wert
 - Bewertung nach einer alten Schätzung
 - Investitionen ohne Neubewertung
- Anrechnung an den Kaufpreis nicht umgesetzt
- Erhebliche Investitionen in den letzten 10 Jahren
- Keine Selbstbewirtschaftung / notwendige Ausbildung fehlt
- Nichtlandwirtschaftliche Bestandteile falsch bewertet
- Inventar zu einem Vorzugspreis
- Maschinen zu Preisen unter dem Nutzwert

Was passiert, wenn mein Landwirtschaftsbetrieb kein Gewerbe mehr ist?

Wenn der Betrieb die geforderten SAK-Werte nicht mehr erfüllt, kommt bei einem Verkauf oder einer Abtretung an ein Kind grundsätzlich der sogenannte Verkehrswert zum Tragen. Dadurch können Ausgleichs- oder Herabsetzungsansprüche vermieden werden. Ein hoher Verkehrswert kann jedoch in gewissen Fällen die familieninterne Übergabe der Gebäude finanziell unmöglich machen. Die Familie kann sich jedoch auf einen Preis unter dem Verkehrswert oder sogar auf den amtlichen Wert einigen, sofern alle Erben dem vereinbarten Verkaufspreis zustimmen.

Liquidationsgewinn bei Weiterführung der selbständigen Erwerbstätigkeit

Damit ein Liquidationsgewinn als Sonderveranlagung (Kapitalleistungen aus Vorsorge) besteuert wird, darf die selbständige Erwerbstätigkeit nur noch in einem geringen Ausmass weitergeführt werden: ohne feste Einrichtungen (zum Beispiel Schweinehaltung) und kein Personal mehr beschäftigen (auch keinen Lohn an die Ehefrau). Als maximal zulässiges Nettoeinkommen wurde die Eintrittsschwelle für die Pensionskassenpflicht definiert; diese beträgt für das Jahr 2026 CHF 22'680.–.

Ein zweites Mal einen Liquidationsgewinn zum Vorsorgetarif abzurechnen, ist nicht möglich. <<<

Abschaffung Eigenmietwert- besteuerung

Nachdem Volk und Stände im September 2025 der Reform der Wohneigentumsbesteuerung zugestimmt haben, hat der Bundesrat im April dieses Jahres das offizielle Inkrafttreten auf das Jahr 2029 festgelegt.



Am 28. September 2025 hat das Schweizer Volk folgendes beschlossen: Einerseits eine Verfassungsänderung, die die Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung betrifft und andererseits die Möglichkeit einer Ersatzsteuer, die die Kantone einführen können, um die Steuerausfälle insbesondere bei den Zweitwohnungen zu kompensieren. Nun ist es an den Kantonen, die kantonalen Steuergesetze anzupassen.

Aber Achtung, der Wegfall der Eigenmietwertbesteuerung betrifft nur das Privatvermögen. Gehört ein Wohnhaus zum Geschäftsvermögen, so muss die Eigenmiete weiterhin als Naturalbezug in der Geschäftsbuchhaltung im Ertrag erscheinen. Auch eine unterpreisige Vermietung an Nahestehende

hat einen Naturalbezug als Differenz zur Marktmiete zur Folge. Selbstverständlich können alle geschäftsmässig begründeten Kosten des Wohnhauses (Schuldzinsen, Versicherungen, Gebühren, Gebäudeunterhalt etc.) weiterhin als Aufwand in der Geschäftsbuchhaltung in Abzug gebracht werden. Kurz, im Geschäftsvermögen wird sich wohl nichts ändern.

Bei den Wohnliegenschaften im Privatvermögen fällt mit der Besteuerung des Eigenmietwertes auch der Grossteil der bis anhin möglichen Abzüge der Liegenschaftskosten weg, insbesondere der Gebäudeunterhalt. Wird allerdings ein Teil der Wohnliegenschaft vermietet, muss der Mietzins weiterhin versteuert werden, womit die Abzüge

laut altem System für diesen Teil der Wohnliegenschaften weiterhin zugelassen sind. Ein neues Abgrenzungssystem wird sich etablieren müssen.

Noch nicht abschliessend geklärt ist, wie künftig Kosten für Energiespar- oder Umweltschutzmassnahmen sowie Denkmalpflege behandelt werden. Auch die neu eingeführte Möglichkeit, bestimmte Kosten auf Folgejahre zu übertragen, muss von den Kantonen im Rahmen der Gesetzesanpassung konkret geregelt werden. Die kantonalen Gesetzgeber sind gemäss Auftrag des Bundesrates verpflichtet, die notwendigen Anpassungen bis zum Inkrafttreten vorzunehmen – und es wird wahrscheinlich kantonale Unterschiede geben. ««

Verantwortlichkeiten im Steuerverfahren: Steuerpflichtiger vs. Treuhänder

Das Schweizer Steuerverfahren basiert auf dem Zusammenspiel von staatlicher Untersuchungsmaxime und gesetzlicher Mitwirkungspflicht. Das Bundesgericht betont regelmässig, dass die finale Verantwortung für die Richtigkeit der Deklaration stets beim Steuerpflichtigen verbleibt. Wie im Leitentscheid BGE 9C_583/2023 klargestellt wurde, entbindet der Beizug eines Vertreters den Bürger nicht von seiner gesetzlichen Kontrollpflicht. Unterlässt er die Prüfung, droht ihm wegen Eventualvorsatz ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung. Er trägt die Bringschuld, dem Treuhänder alle Belege vollständig sowie wahrheitsgetreu zu liefern.

Der Treuhänder unterliegt einer vertraglichen Sorgfalts- und Plausibilitätsprüfungspflicht nach Auftragsrecht (Art. 398 OR). Baut er Fehler ein, haftet er zivilrechtlich für den direkt verursachten

Schaden wie unnötige Verzugszinsen. Das Grundsatzurteil BGE 134 III 59 schliesst jedoch eine Haftung des Beraters für höchstpersönliche Steuerbussen des Mandanten aus. Sie verbleiben beim Steuerpflichtigen, selbst wenn der Treuhänder den Fehler eingetippt hat.

Fazit

Der Steuerpflichtige darf beispielsweise eine Steuererklärung nicht blind unterschreiben. Er muss das Dokument jeweils vor Einreichung plausibilisieren und auf Fehler prüfen. Kümmert der Steuerpflichtige sich nicht um den Inhalt, droht ein Eventualvorsatz. Die finale Verantwortung verbleibt somit immer beim Steuerpflichtigen. ««

Kundenportrait lignula Holzbrillenfassungen

Aus Holz gefertigt: Brillen aus dem Berner Oberland

Oberhalb von Thun, im malerischen Zwieselberg, entsteht ein faszinierendes Stück Schweizer Handwerkskunst. Die Kollektion lignula bringt die Natur direkt ins Gesicht. Hinter der Marke steht ein visionäres Vater-Tochter-Gespann, das traditionelles Schreinerwissen mit jugendlicher Design-Leidenschaft vereint.

Vom Schulprojekt zur Innovation

Die Geschichte von lignula begann als Schulprojekt. Elin Studer faszinierte sich früh für Augenoptik und fertigte in der Oberstufe ihre erste Holzbrille. Was als kreative Arbeit in der 9. Klasse begann, entfachte ein familiäres Innovationsfeuer. Vater Beat Studer, leidenschaftlicher Schreiner mit jahrzehntelanger Berufserfahrung, war sofort gepackt. Inspiriert vom Werk seiner Tochter setzte er sich das Ziel, eine Brillenfassung aus echtem Massivholz zu entwickeln.

Revolution (fast) ohne Leim: die Kraft des Dampfes

Das Resultat ist eine Weltneuheit im Brillendesign. Während klassische Holzbrillen meist aus mehreren verleimten Schichten bestehen, geht lignula einen ökologischeren Weg. Beat Studer entwickelte ein spezielles Verfahren, bei dem einheimisches Massivholz mithilfe von Dampf in Form gebogen wird. Da die Verwendung von Leim auf ein Minimum reduziert wird, schont das innovative Produkt die Umwelt und schützt die Gesundheit der Brillenträger.

Jedes Modell verbindet uralte Handwerkskunst mit modernster CNC-Technik. Sowohl die edlen Fronten als auch die Brillenbügel werden gebogen und zu einem harmonischen Ganzen zusammengesetzt. So entstehen aussergewöhnliche Einzelstücke, die dem Gesicht eine unverkennbar natürliche und ästhetische Ausstrahlung verleihen.

Jugendlicher Geist und Individualität

Mittlerweile ist das Projekt zu einer reifen Kollektion herangewachsen. Elin Studer, die im Sommer 2024 ihre Ausbildung zur Augenoptikerin startete, ist heute für die Designs verantwortlich. Sie liebt es, neue Brillenformen zu entwerfen, die höchste Qualität mit optimalem Tragekomfort verbinden.

Für Kunden, die das Besondere suchen, bietet lignula ein Höchstmass an Individualität. Auf Wunsch fertigt die Manufaktur die Massivholzbrille sogar aus dem eigenen Holz der Kunden an, sofern sich die Holzart für die Verarbeitung eignet. Ein echtes Stück Heimat für die Augen, das Nachhaltigkeit und Lifestyle perfekt miteinander verbindet. ««

